



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 16 Öffentliche Rehwild-Hegeschaufen für das Jagdjahr 2017/18
- Nr. 17 Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen II Am Sedling“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 744 der Gemarkung Trogen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist
- Nr. 18 Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Tiefbrunnen III und IV Parnitztal“ auf den Grundstücken Flur-Nrn. 264/1 und 254/1 der Gemarkung Fattigau, Marktgemeinde Oberkotzau, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist
- Nr. 19 Informationsveranstaltung zur Erstellung von Managementplänen für die NATURA 2000-Gebiete „Nordostbayerische Bachtäler um Rehau“, „Habitats des Skabiosen-Scheckenfalters bei Selb“ und „Feuchtgebiete um Selb und Großwendern“
- Nr. 20 Aufgebot eines Sparkassenbuches
- Nr. 21 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

16. Öffentliche Rehwild-Hegeschaufen für das Jagdjahr 2017/18

Öffentliche, für jedermann zugängliche Rehwild-Hegeschaufen finden für das Jagdjahr **2017/18** wie folgt statt:

1. **Kreisgruppe Naila** (Hegegemeinschaften 1 und 2):
am Samstag, den 7. April 2018, um 13.30 Uhr,
im Gasthaus Synderhauf in Döbra.
2. **Kreisgruppe Münchberg** (Hegegemeinschaften 8 bis 10):
am Freitag, den 13. April 2018, um 19.00 Uhr,
im Geflügelzüchterheim in Mechlenreuth.
3. **Kreisgruppe Rehau/Selb** (Hegegemeinschaft 7):
am Samstag, den 21. April 2018, um 14.00 Uhr,
in der Jahnturnhalle in Rehau zusammen mit der Jägerschaft Selb.
4. **Kreisgruppe Hof** (Hegegemeinschaften 3 bis 6):
am Sonntag, den 6. Mai 2018, um 14.00 Uhr,
im Jägerheim der Jägerschaft Hof in Hof, Jägersruh.

17. Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen II Am Sedling“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 744 der Gemarkung Trogen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Am 29.09.2017 beantragte die Gemeinde Trogen die erforderliche wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung im Gemeindegebiet Trogen.

Im Rahmen des Verfahrens war nach Anlage I zum UVPG, Ziffer 13.3.3, in einer auf das Vorhaben ausgerichteten standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung zu der Feststellung geführt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da aufgrund der Art und der Größe des zukünftigen Betriebes sowie des Standortes der Benutzungsanlage (TB II „Am Sedling“) auch zukünftig nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu

rechnen ist. Die Kriterien für diese standortbezogene Vorprüfung ergeben sich aus § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage III zum UVPG. Bezüglich der allgemeinen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass die beantragte Erhöhung der maximalen Fördermenge sich durch eine Begrenzung der maximalen Absenkung des Betriebswasserspiegels nicht negativ auf das Grundwasservorkommen auswirkt. Zum Standort ist festzustellen, dass die Benutzungsanlage in landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt (ökologisch unbedeutend) und schutzwürdige Landschaftsbestandteile nicht berührt sind. Die Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist gegeben, da der TB bereits seit 1981 genutzt wird.

Weiterhin ist zum Schutz des Trinkwassers ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Hof, den 27.02.2018

Landratsamt Hof

Hohenberger
Oberregierungsrat

18. Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Tiefbrunnen III und IV Parnitztal“ auf den Grundstücken Flur-Nrn. 264/1 und 254/1 der Gemarkung Fattigau, Marktgemeinde Oberkotzau, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Am 02.10.2017 beantragte die Marktgemeinde Oberkotzau die erforderliche wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung im Gemeindegebiet Oberkotzau.

Im Rahmen des Verfahrens war nach Anlage I zum UVPG, Ziffer 13.3.2, in einer auf das Vorhaben ausgerichteten allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung zu der Feststellung geführt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da aufgrund der Art, Dauer und der Größe des zukünftigen Betriebes sowie des Standortes der Benutzungsanlagen (TB III und IV „Parnitztal“) auch zukünftig nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Die Kriterien für diese allgemeine Vorprüfung ergeben sich aus § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage III zum UVPG. Bezüglich der allgemeinen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass sich die Entnahmemengen zur bisherigen

Nutzung nicht ändern. Die beantragte maximale Fördermenge wirkt sich somit nicht negativ auf das Grundwasservorkommen aus. Zum Standort ist festzustellen, dass die Benutzungsanlage in überwiegend landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt (ökologisch unbedeutend) und schutzwürdige Landschaftsbestandteile nicht berührt sind. Die Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist gegeben.

Weiterhin ist zum Schutz des Trinkwassers ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Hof, den 28.02.2018

Landratsamt Hof

Hohenberger
Oberregierungsrat

19. Informationsveranstaltung zur Erstellung von Managementplänen für die NATURA 2000-Gebiete „Nordostbayerische Bachtäler um Rehau“, „Habitats des Skabiosen-Schneckenfalters bei Selb“ und „Feuchtgebiete um Selb und Großwendern“

Für die drei genannten NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete) in den Landkreisen Hof und Wunsiedel sollen Managementpläne erstellt werden.

Die Regierung von Oberfranken lädt daher zu einer Informationsveranstaltung am

**Mittwoch, 18. April 2018, 14.00 Uhr
in den Großen Sitzungssaal im
Landratsamt Wunsiedel**

(Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel)

alle betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter, Kommunen, Verbände sowie Interessierte herzlich ein.

Nach Vorgabe der Europäischen Union sind für NATURA 2000-Gebiete Managementpläne zu erarbeiten, um gefährdete Lebensräume und Arten der europäischen Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie in einem günstigen Zustand zu erhalten. Die Pläne werden durch die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberfranken in Zusammenarbeit mit den Unteren Naturschutzbehörden, der Forstverwaltung, der Fischereifachberatung und dem Wasserwirtschaftsamt erstellt.

Die Veranstaltung dient auch als Auftakt zur Einrichtung der Runden Tische, an denen im weiteren Verlauf alle Beteiligten – Grundeigentümer, Bewirtschafter, Kommunen, örtliche Verbände und Fachbehörden – ihre Anliegen und ihren Sachverstand einbringen und notwendige Maßnahmen gemeinsam besprechen können.

Weitere Informationen zu den Gebieten einschließlich der Gebietsabgrenzungen erhalten Sie unter www.reg-ofr.de/natura2000 -NATURA 2000-Managementplanung in Oberfranken - Aktuelles.

Da die Parkmöglichkeiten direkt am Landratsamt Wunsiedel eingeschränkt sind, nutzen Sie bitte auch den südöstlich gelegenen, zum Landratsamt gehörenden Parkplatz an der Hornschuchstraße.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Friedlein, Regierung von Oberfranken (Tel.: 0921/604-1441, E-Mail: hedwig.friedlein@reg-ofr.bayern.de) gern zur Verfügung.

Bayreuth, den 08.02.2018

Regierung von Oberfranken

Dr. M. Löbl
Abteilungsdirektor

20. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 15.02.2018 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr. 3441222134** angezeigt.

Der Vorstand hat am 28.02.2018 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 28.02.2018

Sparkasse Hochfranken

Pöhlmann
Vorstandsvorsitzender

21. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 05.03.2018 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 3834055661** für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Hof, den 05.03.2018

Sparkasse Hochfranken

Pöhlmann
Vorstandsvorsitzender

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de